

**tung klar zu machen, daß die andere billigere Limonade wieder produziert werden solle<sup>102)</sup>.**

Eine zweite Hauptaufgabe der Staatsanwaltschaft ist die verantwortliche *Leitung des Ermittlungsverfahrens*<sup>103)</sup>. Nach dem Wortlaut des Gesetzes übt der Staatsanwalt die Aufsicht über alle Untersuchungsorgane (Kriminalpolizei, Staatssicherheitsdienst) aus und kann diesen Weisungen erteilen.

**„Das Ermittlungsverfahren wird von dem in den §§ 95—101 ausgeprägten Grundsatz beherrscht, daß die Aufgabe des Staatsanwalts in der Leitung und der Aufsicht über die Tätigkeit der Untersuchungsorgane besteht, daß es aber grundsätzlich nicht seine Aufgabe, sondern die der Untersuchungsorgane ist, die Untersuchungen im einzelnen durchzuführen. Aus der leitenden Stellung des Staatsanwalts ergibt sich sein Recht und seine Pflicht, den Untersuchungsorganen Weisungen für die Führung der Untersuchungen zu erteilen (§ 97 Satz 2 StPO) und, wenn er es für erforderlich hält, auch die Untersuchung selbst zu führen (§ 97 Satz 3). Grundsätzlich soll er aber, um seine großen Aufgaben nicht nur im Ermittlungsverfahren, sondern auch im gerichtlichen Verfahren und vor allem auch auf den anderen, im Staatsanwaltschaftsgesetz geregelten Gebieten erfüllen zu können, von der Durchführung der Untersuchungen im einzelnen entlastet werden<sup>104)</sup>.**

Schon in den Rundverfügungen Nr. 7 bis 10/52 vom 31. März 1952 hatte Generalstaatsanwalt *Melsheimer* den unterstellten Staatsanwälten und der Volkspolizei als Untersuchungsorganen im Ermittlungsverfahren Richtlinien und Anweisungen erteilt, Fristen für ihre Untersuchungen gesetzt und das Unterstellungsverhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft umrissen. Für die Überwachung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch die Staatsanwaltschaft hat er in seiner Rundverfügung Nr. 8/52 keine Anweisungen erteilt, hat aber den Erlaß einer besonderen Rundverfügung in Aussicht gestellt. Diese ist bis heute nicht ergangen, weil der Generalstaatsanwalt es offenbar nicht wagen kann, dem Ministerium für Staatssicherheit Vorschriften zu machen. Wenn *Melsheimer* auf einer Konferenz der Richter und Staatsanwälte in einem großen Referat über die „Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren“ hervorhob, daß der Staatsanwalt als Hüter der Gesetzlichkeit „verantwortlich ist für die Wahrung dieser Gesetzlichkeit durch die Untersuchungsorgane, und zwar sowohl die der Staatssicherheit wie die

<sup>102)</sup> Als fehlerhaft kritisiert von *Meyer*, „Zwei Jahre Allgemeine Aufsicht des Staatsanwalts“ in „Neue Justiz“ 1954, S. 489.

<sup>103)</sup> § 17 StAGes. und §§ 95 ff. StPO.

<sup>104)</sup> *Ostmann*, „Die Stellung des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren“ in „Neue Justiz“ 1953, S. 11 ff.